

Studienreglement 2008
für den Master-Studiengang
Nuclear Engineering
Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik
(gemeinsamer Studiengang ETH Zürich – EPF Lausanne)

vom 8. April 2008

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 15
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	16 – 26
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	27 – 30
4. Kapitel: Leistungskontrollen	31 – 39
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	40 – 43
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	44 – 46
Anhang	

Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Studienreglement 2008 für den Master-Studiengang Nuclear Engineering

(gemeinsamer Studiengang ETH Zürich – EPF Lausanne)

vom 8. April 2008

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende am Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik (nachfolgend D-MAVT genannt) das Master-Diplom in Nuclear Engineering erwerben können (Joint Degree ETH Zürich – EPF Lausanne).

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements.

³ Änderungen dieses Studienreglements oder des Anhangs erfolgen auf Antrag oder nach Anhörung des D-MAVT. Das D-MAVT handelt diesbezüglich stets im Einvernehmen mit der Core Group (vgl. Art. 5). Überdies gilt:

- a. über Änderungen des Studienreglements entscheidet die Schulleitung der ETH Zürich;
- b. über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

Art. 2 Gemeinsame Trägerschaft und gemeinsames Master-Diplom (Joint Degree)

¹ Das D-MAVT der ETH Zürich und die Section de Physique der EPF Lausanne (nachfolgend SPH genannt) sind gemeinsam Träger des Master-Studiengangs Nuclear Engineering (nachfolgend NE genannt).

² Das Master-Diplom in NE wird von der ETH Zürich und der EPF Lausanne gemeinsam erteilt (Joint Degree ETH Zürich – EPF Lausanne).

Art. 3 Akademischer Titel

¹ Das Master-Diplom in NE berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Master of Science in Nuclear Engineering ETH Zürich – EPF Lausanne
(Abgekürzter Titel: MSc NE ETH Zürich – EPF Lausanne).

² Der akademische Titel kann mit dem Zusatz „Joint Degree ETH Zürich – EPF Lausanne“ geführt werden. Es kann auch der Kurztitel „MSc ETH Zürich – EPF Lausanne“ geführt werden.

Art. 4 Kooperation mit Forschungsanstalten und weiteren Institutionen

Der Master-Studiengang NE wird in Kooperation mit Forschungsanstalten und weiteren Institutionen durchgeführt (nachfolgend Partner genannt). Die Partner sind im Anhang unter Ziffer 1 aufgeführt.

Art. 5 Core Group

Für die akademischen Belange des Master-Studiengangs NE besteht neben den üblichen Organen des D-MAVT und der SPH eine Core Group. Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben und Kompetenzen der Core Group sind in einer separaten Vereinbarung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Schulleitungen der ETH Zürich und der EPF Lausanne.

Art. 6 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss setzt sich aus Professorinnen und Professoren der Core Group zusammen, wobei die ETH Zürich und die EPF Lausanne paritätisch vertreten sein müssen. Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden auf Antrag der Core Group von der Departementskonferenz des D-MAVT und vom Conseil des Maitres der SPH gewählt. Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind in Art. 28 aufgeführt.

Art. 7 Beschränkung der Anzahl Studienplätze

Die Anzahl Studienplätze im Master-Studiengang NE kann beschränkt werden. Falls erforderlich, legen das D-MAVT und die SPH gemeinsam und im Einvernehmen mit der Core Group für jedes Studienjahr die für neu eintretende Studierende zur Verfügung stehende Anzahl Studienplätze fest und sorgen für deren Publikation.

Art. 8 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-MAVT legt im Einvernehmen mit der Core Group die Lehrveranstaltungen für den Master-Studiengang NE für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht der Rektorin/dem Rektor der ETH Zürich zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ¹ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 9 Unterrichtssprache

Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Die zur Anwendung kommende Sprache wird im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen aufgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich.

Art. 10 Übergeordnete Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002² (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (Zulassungsverordnung ETHZ).

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 11 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁴ zum Kreditsystem.

¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/directives

Art. 12 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst im Mittel 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 13 Zuordnung

¹ Das D-MAVT ordnet im Einvernehmen mit der Core Group allen von ihm selbst angebotenen Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement in Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

Art. 14 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

Art. 15 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-MAVT erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Aufbau und Umfang

Art. 16 Ausbildungsangebot, Aufbau

¹ Die Kerntechnik, speziell die Energiegewinnung durch Kernspaltung, ist ein High-Tech-Sektor mit einer extrem hohen Veredlung des Rohmaterials, dem Natururan. Die gesamte Energieumwandlungskette ist von einer hohen Komplexität gekennzeichnet, nicht zuletzt wegen der notwendigen Einbeziehung einer umfangreichen Sicherheitstechnik und Sicherheitskultur. Daraus resultiert ein hoher Grad an Interdisziplinarität, wobei das Spektrum von Kern-, Neutronen- und Reaktorphysik sowie Strahlenschutz über Thermofluidodynamik, Reaktorsicherheit, Materialwissenschaft, insbesondere nukleare Materialien, Energieumwandlungsprozesse und Kraftwerkskunde bis hin zu Umweltaspekten reicht.

Das Master-Studium in NE befasst sich vorrangig mit dem Prozess und der Technologie der Energieumwandlung im Kernkraftwerk, einschliesslich der angelagerten Prozesse des Brennstoffzyklus von der Spaltstoffgewinnung bis zur Entsorgung. Ergänzend werden Fächer zur energetischen Nutzung der Kernfusion und zu nicht-energetischen Anwendungen von Strahlung in Medizin und Industrie angeboten. Weiterhin wird die potentielle Rolle der Kernenergie in einer zukünftigen nachhaltigen Energieversorgung vermittelt.

² Das Master-Studium umfasst im Wesentlichen obligatorische und wählbare Kernfächer, Wahlfächer, eine Studienarbeit sowie die Master-Arbeit. Den Studierenden wird überdies empfohlen, ein Industriepraktikum zu absolvieren, um praktische Erfahrungen in der Berufswelt zu sammeln, idealerweise im Bereich NE. Der Master-Abschluss dient der Vorbereitung auf ein Doktorat oder auf den Eintritt in den Arbeitsmarkt.

³ Jede Ausbildung im Rahmen des Master-Studiengangs NE steht unter der inhaltlichen Verantwortung und Koordination einer Professorin/eines Professors, Tutorin/Tutor genannt. Die Einzelheiten zum Tutorensystem sind in Art. 20 geregelt.

Art. 17 Studienbeginn im Herbst

Der Master-Studiengang NE beginnt jeweils im Herbst. Der Eintritt ins Master-Studium auf Beginn des Frühjahrssemesters bedarf der Einwilligung des Zulassungsausschusses und ist in der Regel nur möglich für Studierende, die zugelassen werden mit der Auflage, fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen.

Art. 18 Studienorte, Studienablauf

Die Studierenden absolvieren das Herbstsemester an der EPF Lausanne, das Frühjahrssemester an der ETH Zürich. Die daran anschliessende Master-Arbeit steht unter der Leitung einer Professorin/eines Professors der ETH Zürich oder der EPF Lausanne. Das Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen bietet die Möglichkeit an, Master-Arbeiten in den Labors des Bereichs Nukleare Energie und Sicherheit (NES) zu verfassen.

Art. 19 Umfang, Dauer, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 40 erforderlich. Mindestens 60 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich oder an der EPF Lausanne erworben werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 23 Abs. 2.

² Der Master-Studiengang NE ist auf eine Regelstudienzeit von anderthalb Jahren ausgerichtet.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

⁴ Erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang NE mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigen diese zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

Art. 20 Tutorensystem, Individueller Studienplan

¹ Der Master-Studiengang NE ist ein von Tutorinnen und Tutoren geleitetes Studienprogramm.⁵

² Die Studierenden müssen bei der Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang NE mindestens eine Tutorin/einen Tutor für das Master-Studium bezeichnen. Die Wahl der Tutorin/des Tutors sollte abgestimmt sein auf den Themenbereich, den die Studierenden im Rahmen der wählbaren Kernfächer belegen wollen (vgl. Art. 25 Abs. 2). Nach erfolgter Zulassung wird allen Studierenden je eine Tutorin/ein Tutor zugewiesen.

³ Die Tutorin/der Tutor legt in Absprache mit der Studentin/dem Studenten einen individuellen Studienplan fest, unter Berücksichtigung der von allen Studierenden obligatorisch zu belegenden Kernfächer. Der Studienplan soll eine ausgezeichnete, vielfältige Ausbildung garantieren und gleichzeitig den Begabungen und Erwartungen der Studierenden Rechnung tragen. Zudem begleiten die Tutorinnen und Tutoren die

⁵ Die Liste der Tutorinnen und Tutoren ist elektronisch abrufbar unter: www.master-nuclear.ch

Studierenden während des ganzen Master-Studiums, beobachten ihre Fortschritte und stehen, falls erforderlich, für Beratungen zur Verfügung.

⁴ Wollen Studierende die Tutorin/den Tutor wechseln, so reichen sie der/dem Studiendelegierten des D-MAVT einen begründeten Antrag ein. Die/der Studiendelegierte kann einen Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe ablehnen. Für einen Wechsel der Tutorin/des Tutors gilt überdies:

- a. Er ist nur auf Beginn eines Semesters möglich.
- b. Er berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studierendauer.
- c. Bei Uneinigkeit zwischen der/dem Studiendelegierten und der Studentin/dem Studenten entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich.

Art. 21 Studienführer

Das D-MAVT und die SPH erstellen in Zusammenarbeit mit den Tutorinnen und Tutoren einen Studienführer zum Master-Studiengang NE, der eine Übersicht über die Einzelheiten des Studiums sowie entsprechende Empfehlungen enthält.

Art. 22 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Die/der Studiendelegierte des D-MAVT entscheidet in Absprache mit der zuständigen Tutorin/dem zuständigen Tutor abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums in anderen Studiengängen der ETH Zürich oder EPF Lausanne oder an anderen Universitäten erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ.

Art. 23 Mobilität

¹ Während des Master-Studiums können KP an anderen universitären Hochschulen als der ETH Zürich oder EPF Lausanne erworben werden. Davon können maximal 30 KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Überzählige oder nicht angerechnete Mobilitäts-KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

² Gehören Lehrveranstaltungen anderer Universitäten zum Curriculum des Master-Studiengangs NE, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit ihrer Tutorin/ihrem Tutor schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der Tutorin/des Tutors und der/des Studiendelegierten des D-MAVT.

⁴ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-MAVT zur Verfügung.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 24 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 40 festgelegt:

- a. Kernfächer
 - 1) Obligatorische Kernfächer,
 - 2) Wählbare Kernfächer;
- b. Wahlfächer
 - 1) Entrepreneurship und Technologiemanagement,
 - 2) Freie Wahlfächer;
- c. Studienarbeit;
- d. Master-Arbeit.

² Das D-MAVT ordnet im Einvernehmen mit der Core Group die Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

Art. 25 Übersicht über die Kategorien

¹ **Obligatorische Kernfächer:** Sie vermitteln die erforderlichen Kenntnisse über die Kerngebiete des NE und bilden die Grundlage des Master-Studiums. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 37 geregelt.

² **Wählbare Kernfächer:** Sie ermöglichen es den Studierenden, in ihrer Ausbildung individuelle Schwerpunkte zu setzen. Die wählbaren Kernfächer gliedern sich in drei für das Master-Studium zentrale Themenbereiche:

- Energy Systems
- Physics and Materials
- Thermal-hydraulics

Die Studierenden orientieren sich bei der Wahl der Kernfächer an diesen Themenbereichen. Darauf basierend, legen die Tutorinnen und Tutoren in Absprache mit den Studierenden je individuell die zu belegenden Kernfächer fest und führen diese im individuellen Studienplan auf. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 37 geregelt.

³ **Wahlfächer:** Sie gliedern sich in zwei Bereiche – in den Bereich „Entrepreneurship und Technologiemanagement“ und in den Bereich „Freie Wahlfächer“. In beiden Bereichen unterstützen die Tutorinnen und Tutoren die Studierenden bei der Wahl der Lehrveranstaltungen. Im Einzelnen gilt:

- a. Mindestens 2 KP müssen von Lehrveranstaltungen aus dem Bereich **Entrepreneurship und Technologiemanagement** stammen, die im ersten Semester an der EPF Lausanne oder an der Universität Lausanne belegt werden. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 37 geregelt.
- b. Die **Freien Wahlfächer** eröffnen den Studierenden die Möglichkeit, ihre studiengangspezifischen Fachkenntnisse zu vertiefen und/oder ihr Wissen in Wirtschafts- und Geisteswissenschaften zu erweitern. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot auf Master-Stufe der ETH Zürich und der EPF Lausanne zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 37 geregelt.

⁴ **Studienarbeit:** Mit der Studienarbeit sollen die Studierenden – unter Anwendung der im ersten Semester erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten – erste Erfahrungen mit der Forschung und Entwicklung im Bereich NE sammeln. Die Studienarbeit dient überdies auch der Vorbereitung auf die Master-Arbeit. Weitere Einzelheiten sind in Art. 38 geregelt.

⁵ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger und wissenschaftlich strukturierter Tätigkeit im Bereich NE unter Beweis stellen. Die Einzelheiten sind in Art. 39 geregelt.

Art. 26 Industriepraktikum

¹ Den Studierenden wird empfohlen, ein Industriepraktikum von mindestens zwölf Wochen Dauer zu absolvieren. Ziel des Praktikums ist es, den Studierenden industrielle Arbeitsumgebungen näher zu bringen, idealerweise im Bereich NE. Dabei bietet sich ihnen die Gelegenheit, in aktuelle Projekte der betreffenden Institution involviert zu werden.

² Das Industriepraktikum wird auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt, wenn:

- a. die Studierenden eine Praktikumsbestätigung vorweisen können, die vom betreffenden Unternehmen bzw. von der betreffenden Institution ausgestellt worden ist; und
- b. die Tutorin/der Tutor das Praktikum anerkennt (= mit „bestanden“ bewertet).

3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 27 Voraussetzungen für eine Bewerbung um Zulassung

¹ Um die Zulassung zum Master-Studiengang NE können sich Personen bewerben, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie besitzen ein Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss einer universitären Hochschule oder einer Schweizer Fachhochschule⁶ in einer für den Master-Studiengang NE qualifizierenden Studienrichtung. Die in der Regel in Frage kommenden Studienrichtungen sowie weitere Einzelheiten über die für das Master-Studium erforderlichen fachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang unter Ziffer 2 – 4 aufgeführt.
- b. Sie verfügen über ausreichende Englischkenntnisse. Auf Verlangen muss ein entsprechender Nachweis erbracht werden.
- c. Sie müssen auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass sie an der Herkunftshochschule bzw. im Herkunftsland zum Master-Studium der entsprechenden Studienrichtung zugelassen würden.

² Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Antrag des Zulassungsausschusses.

Art. 28 Zulassungsverfahren

Alle Interessentinnen und Interessenten, die sich an der ETH Zürich in den Master-Studiengang NE immatrikulieren wollen, bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Master-Studiengang.⁷ Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt. Die Modalitäten werden von der Rektorin/vom Rektor der ETH Zürich festgelegt. Im Weiteren gilt:

- a. Der Bewerbung ist zusätzlich zu den üblichen Dokumenten ein persönliches Bewerbungsschreiben auf Englisch beizulegen, in welchem aufgeführt sein müssen:
 - 1) die Motivation und die Ziele für das Master-Studium;
 - 2) mindestens eine Tutorin/ein Tutor, wobei diese Wahl abgestimmt sein sollte auf den Themenbereich, den die Bewerberin/der Bewerber im Rahmen der wählbaren Kernfächer belegen will (vgl. Art. 25 Abs. 2).

⁶ Absolventinnen und Absolventen einer Schweizer Fachhochschule (FH) müssen überdies das FH-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 bzw. B abgeschlossen haben (vgl. „Weisung über die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich mit einem Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule“ vom 20. Oktober 2009).

Übergangsregelung: Ein Diplomabschluss einer Schweizer Fachhochschule wird einem Bachelor-Diplom desselben Studiengangs einer Schweizer Fachhochschule gleichgestellt.

⁷ Wer sich an der EPF Lausanne in den Master-Studiengang NE immatrikulieren will, reicht die Bewerbung bei der EPF Lausanne ein.

- b. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird empfohlen, die Ergebnisse eines GRE General Test⁸ einzureichen. Überdies können sie allfällige weitere für die Beurteilung der Bewerbung relevante Dokumente⁹ einreichen.
- c. Der Zulassungsausschuss prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen.
- d. Die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich entscheidet auf Antrag des Zulassungsausschusses über die Zulassung oder Nichtzulassung, einschliesslich allfälliger Auflagen.

Art. 29 Zulassung ohne Auflagen

Die auflagenfreie Zulassung zum Master-Studiengang NE kann in der Regel nur Bewerberinnen und Bewerbern gewährt werden, die eine universitäre Vorbildung besitzen und die Voraussetzungen nach Art. 27 sowie die im Anhang unter Ziffer 3 aufgeführten fachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) vollständig erfüllen.

Art. 30 Eintritt ins Master-Studium

¹ Studierende der ETH Zürich oder EPF Lausanne mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Master-Studiengang NE einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom entweder nur noch die KP für die Bachelor-Arbeit oder maximal 8 KP aus Lehrveranstaltungen erwerben müssen. Im Weiteren gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt bedingt, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie entfällt, sofern das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Personen mit einem positiven Zulassungsentscheid, die nicht Studierende der ETH Zürich oder EPF Lausanne sind, können das Master-Studium erst aufnehmen, wenn sie das vorangehende (Bachelor-)Studium vollständig abgeschlossen haben.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Antrag des Zulassungsausschusses.

⁸ GRE General Test = Graduate Record Examination General Test (Institutionscode der ETH Zürich, um GRE Scores zu melden: R 3331)

⁹ Hierzu gehören bspw. Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen, Informationen über wissenschaftliche oder fachliche Publikationen, Belege über Industriepraktika usw.

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Master-Studiengang NE umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte und Arbeiten;
- c. Fallstudien;
- d. Vorträge und Präsentationen.

² Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird stets mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 32 Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Bedingungen vorgesehen werden. Diese werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, soweit sie nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind.

Art. 33 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung

¹ Soweit es sich um Lehrveranstaltungen der ETH Zürich handelt, gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen die Bestimmungen der AVL ETHZ¹⁰ sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich.

² Handelt es sich um Lehrveranstaltungen der EPF Lausanne, der Universität Lausanne oder einer anderen universitären Hochschule, so gelten für die Anmeldung zu Leistungskontrollen die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 34 Anmeldung zu den übrigen Leistungskontrollen

Die Anmeldung zu Leistungskontrollen, die nicht unter die Bestimmungen von Art. 33 fallen, erfolgt in der Regel direkt bei der zuständigen Dozentin/beim zuständigen Dozenten.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Art. 35 Leistungskontrollen im Rahmen von Auflagen für die Zulassung

¹ Leistungskontrollen, die im Rahmen von Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang NE absolviert werden müssen, können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Die Zusammensetzung allfälliger Prüfungsblöcke ist in der Zulassungsverfügung aufzuführen.

² Werden keine Prüfungsblöcke gebildet, so sind für den Fall eines zweimaligen Nichtbestehens einer Leistungskontrolle angemessene Kompensationsmöglichkeiten vorzusehen.

³ Die Kandidatinnen und Kandidaten dürfen eine ansonsten auf Deutsch durchgeführte Leistungskontrolle auf Englisch absolvieren. Sie informieren im gegebenen Fall die verantwortliche Examinatorin/den verantwortlichen Examinator bis spätestens zur Anmeldung zur Leistungskontrolle schriftlich darüber, dass sie die Leistungskontrolle auf Englisch absolvieren werden.

⁴ Werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen die Auflagen nicht vollständig erfüllt, so entfällt die Zulassung zum Master-Studiengang NE. Werden davon betroffene Kandidatinnen und Kandidaten auf Gesuch hin zu einem Bachelor-Studiengang an der ETH Zürich zugelassen, so gilt für die im Rahmen von Auflagen absolvierten Leistungskontrollen folgende Regelung:

- a. Bestandene Leistungskontrollen bzw. Prüfungsblöcke können im Bachelor-Studiengang angerechnet werden. Die anrechenbaren Leistungen werden als KP gutgeschrieben.
- b. Für nicht bestandene Leistungskontrollen werden keine KP angerechnet.
- c. Über die Anrechnung von KP entscheidet die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Antrag des zuständigen Departements.

Art. 36 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹¹ geregelt.

¹¹ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen im Master-Studium

Art. 37 Kernfächer, Wahlfächer

¹ Für die Kategorien Kernfächer und Wahlfächer gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a. Die von allen Studierenden obligatorisch zu belegenden Kernfächer werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen entsprechend gekennzeichnet.
- b. Die Gliederung der wählbaren Kernfächer und der Wahlfächer in Themenbereiche sowie die Einzelheiten über das Belegen dieser Fächer sind in Art. 25 Abs. 2 und 3 geregelt.

² Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorien Kernfächer und Wahlfächer gehört eine Leistungskontrolle.

³ Form und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, sofern die Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

⁴ Bei Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der EPF Lausanne, Universität Lausanne oder einer anderen universitären Hochschule haben die Studierenden die Modalitäten für die Leistungskontrollen bei der betreffenden Hochschule in Erfahrung zu bringen.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht. Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Wer in einem obligatorischen Kernfach die Wiederholung einer Leistungskontrolle nicht besteht, wird vom Master-Studiengang NE ausgeschlossen.

Art. 38 Studienarbeit

¹ Die Studienarbeit wird gemäss Regelstudienplan im zweiten Semester ausgeführt. Der Bearbeitungsaufwand umfasst in der Regel 180 Stunden.

² Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter einer Studienarbeit ist stets eine Professorin/ein Professor der ETH Zürich oder EPF Lausanne. Diese/dieser muss nicht die Tutorin/der Tutor sein.

³ Die Tutorin/der Tutor definiert die Aufgabenstellung und legt in Absprache mit der Studentin/dem Studenten und – falls nicht identisch mit Tutorin/Tutor – mit der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter den Arbeitsplan fest.

⁴ Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Studienarbeit legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁵ Die Studienarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Studienarbeit werden 6 KP erteilt.

⁶ Eine nicht bestandene Studienarbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁷ Eine bestandene Studienarbeit kann nicht wiederholt werden.

⁸ Wer die Wiederholung der Studienarbeit nicht besteht, wird vom Master-Studiengang NE ausgeschlossen.

Art. 39 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang NE vollständig erfüllt hat;
- c. im Master-Studium in den Kernfächern und Wahlfächern zusammen mindestens 44 KP sowie die 6 KP für die Studienarbeit erworben hat.

² Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter einer Master-Arbeit ist stets eine Professorin/ein Professor der ETH Zürich oder EPF Lausanne. Diese/dieser muss nicht die Tutorin/der Tutor sein. Die Tutorin/der Tutor berät gegebenenfalls bei der Auswahl der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters.

³ Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter definiert das Thema der Master-Arbeit und macht einen Vorschlag zum Arbeitsplan, der von der Studentin/vom Studenten in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor weiter bearbeitet wird.

⁴ Das Paul Scherrer Institut (PSI) in Villigen bietet die Möglichkeit an, Master-Arbeiten in den Labors des Bereichs Nukleare Energie und Sicherheit (NES) zu verfassen. Wird die Master-Arbeit am PSI verfasst, so stehen die entsprechenden Arbeiten unter unmittelbarer Aufsicht einer/eines wissenschaftlichen Mitarbeitenden des PSI. Die Gesamtverantwortung liegt stets bei der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter der Master-Arbeit.

⁵ Die Master-Arbeit dauert maximal sechs Monate. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die/der Studiendelegierte des D-MAVT auf Antrag der verantwortlichen Leiterin/des verantwortlichen Leiters der Master-Arbeit die Bearbeitungsdauer verlängern.

⁶ Die verantwortliche Leiterin/der verantwortliche Leiter der Master-Arbeit legt den Termin für die Abgabe der Master-Arbeit sowie die Kriterien der Bewertung schriftlich fest und bewertet die Leistung mit einer Note.

⁷ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁸ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einer anderen Leiterin/einem anderen Leiter ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

¹⁰ Wer die Wiederholung der Master-Arbeit nicht besteht, wird vom Master-Studiengang NE ausgeschlossen.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

Art. 40 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------|-------|
| a. | Kernfächer | 48 KP |
| | 1) Obligatorische Kernfächer (28 KP) | |
| | 2) Wählbare Kernfächer (mind. 20 KP) | |
| b. | Wahlfächer | 6 KP |
| | 1) Entrepreneurship und Technologie-
management (mind. 2 KP) | |
| | 2) Freie Wahlfächer; | |
| c. | Studienarbeit | 6 KP |
| d. | Master-Arbeit | 30 KP |

² Von den erforderlichen 48 KP in der Kategorie Kernfächer nach Abs. 1 Bst. a müssen 28 KP aus den obligatorischen Kernfächern stammen (alle obligatorischen Kernfächer müssen bestanden sein).

³ Von den erforderlichen 6 KP in der Kategorie Wahlfächer nach Abs. 1 Bst. b müssen mindestens 2 KP aus dem Bereich Entrepreneurship und Technologie-management stammen.

⁴ KP aus Lehrveranstaltungen, die sowohl in Bachelor- als auch in Master-Studiengängen angeboten werden, können für das Master-Diplom nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht bereits für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet worden sind.

Art. 41 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 40 können die Studierenden innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor der ETH Zürich auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 40 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie bzw. Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 40 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 100 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

Art. 42 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

² Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrags nach Art. 41 Abs. 2 sowie der aus den Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis allfällige weitere Leistungsbewertungen nach Art. 41 Abs. 3, einschliesslich eines allenfalls absolvierten Industriepraktikums (vgl. Art. 26).

³ Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis (= Abschlussnote) errechnet sich als gewichtetes Mittel aller im Antrag (Art. 41 Abs. 2) aufgeführten Noten mit den zugehörigen KP als Gewichten.

⁴ Das D-MAVT erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 43 Urkunde, Diploma Supplement, Veröffentlichung

¹ Wer das Master-Diplom erwirbt, erhält eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

² Die Urkunde enthält u. a. die Bezeichnung der beiden erteilenden Hochschulen sowie folgende Unterschriften:

- a. der Rektorin/des Rektors der ETH Zürich;
- b. der Präsidentin/des Präsidenten der EPF Lausanne;
- c. der Departementsvorsteherin/des Departementsvorstehers des D-MAVT.

³ Weitere Einzelheiten zur Urkunde und zum Diploma Supplement sind separat geregelt.

⁴ Der Erwerb des Master-Diploms wird durch das Rektorat veröffentlicht.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 44 Ausschluss vom Master-Studiengang

Vom Master-Studiengang NE wird in der Regel ausgeschlossen, wer die erforderliche Anzahl KP für das Master-Diplom nach Art. 40 nicht mehr erreichen kann wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; oder
- b. Überschreitens der maximal zulässigen Studiendauer.

Art. 45 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms vom Master-Studiengang NE ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt am 1. April 2008 in Kraft. Es gilt für Studierende, die ab Herbstsemester 2008 an der ETH Zürich in den Master-Studiengang NE eintreten.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte: Bretscher

Anhang

zum Studienreglement für den
Master-Studiengang Nuclear Engineering (NE)
(gemeinsamer Studiengang ETH Zürich – EPF Lausanne)

vom 8. April 2008 (Stand: 20. Oktober 2009)

1. Kooperation mit Forschungsanstalten und weiteren Institutionen

(Bezug: Art. 4 des Studienreglements)

Der Master-Studiengang NE wird in Kooperation mit den nachstehend aufgeführten Forschungsanstalten und Institutionen durchgeführt (= Partner).

Die Partner:

- Paul Scherrer Institut (PSI), Villigen (www.psi.ch)
 - Energy Science Center (ESC) der ETH Zürich (www.esc.ethz.ch)
 - Energy Center (CEN) der EPF Lausanne (<http://cgse.epfl.ch>)
 - Competence Center Energy and Mobility (CCEM-CH) des ETH-Bereichs, geführt vom PSI (www.ccem.ch)
 - *swissnuclear* (Fachgruppe Kernenergie der swisselectric, zusammengesetzt aus Vertretern schweizerischer Stromverbundunternehmen; www.swissnuclear.ch)
-

Zulassung zum Master-Studiengang NE

Nachstehend werden die für das Master-Studium in NE erforderlichen fachlichen Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung aufgeführt:

- **Ziffern 2 und 3** regeln die Einzelheiten für Personen mit einer **universitären Vorbildung**.
 - **Ziffer 4** regelt die Einzelheiten für Personen mit einer **Fachhochschulvorbildung**.
-

2. Studienabschlüsse universitärer Hochschulen, die eine Bewerbung um Zulassung zum Master-Studiengang NE ermöglichen (= qualifizierende Studienrichtungen)

(Bezug: Art. 27 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

Um die Zulassung zum Master-Studiengang NE können sich Personen bewerben, die ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer für den Master-Studiengang NE qualifizierenden Studienrichtung besitzen bzw. zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer dieser Studienrichtungen eingeschrieben sind.

Zu den qualifizierenden Studienrichtungen gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):

- Chemie
- Chemieingenieurwissenschaften
- Elektroingenieurwissenschaften (und Informationstechnologie)
- Maschineningenieurwissenschaften
- Materialwissenschaft
- Mikrotechnik
- Physik
- Mathematik

3. Für die Zulassung zum Master-Studiengang NE erforderliche Kenntnisse (Anforderungsprofil)

(Bezug: Art. 27 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

3.1 Das Master-Studium in NE setzt grundlegende und fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten in technischen und/oder naturwissenschaftlichen Disziplinen voraus. Diese Kenntnisse bilden ein minimales fachliches Anforderungsprofil, das für eine Zulassung zu erfüllen ist (vgl. Ziffer 3.3).

3.2 Das **Anforderungsprofil** basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, wie sie an der ETH Zürich oder EPF Lausanne in einem Bachelor-Studiengang einer technischen und/oder naturwissenschaftlichen Studienrichtung vermittelt werden und umfasst **insgesamt rund 132 KP ECTS**. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodischen wissenschaftlichen Denkens.

Das Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Beide Teile beschreiben Kenntnisse und Fähigkeiten, die eine zwingend erforderliche Grundlage für das Master-Studium bilden.

Teil 1 (42 KP):

Teil 1 umfasst rund 42 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse der Fachgebiete Mathematik, Physik und Ingenieurwissenschaften. Die von den Bewerberinnen und Bewerbern absolvierten Lehrveranstaltungen werden in Anlehnung an die Inhalte der nachstehend aufgeführten Lehrveranstaltungen der ETH Zürich beurteilt. Es handelt sich um Lehrveranstaltungen aus Bachelor-Studiengängen, die zu den in Ziffer 2 aufgeführten Studienrichtungen gehören.

Die nachstehend jedem Fachgebiet zugeordneten KP sind eine Minimalangabe für den erforderlichen Umfang. Angaben zu den Inhalten der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis aufgeführt (www.vvz.ethz.ch).

Fachgebiet Mathematik (mindestens 18 KP)

Inhalte aus folgenden Lehrveranstaltungen: Analysis I + II + III

Fachgebiet Physik (mindestens 12 KP)

Inhalte aus folgenden Lehrveranstaltungen: Physik I + II

Fachgebiet **Ingenieurwissenschaften (mindestens 12 KP)**

Inhalte aus *mindestens zwei* der folgenden Gebiete bzw. Lehrveranstaltungen:
Chemieingenieurwissenschaft / Elektroingenieurwissenschaft / Materialwissenschaft / Mechanik / Thermodynamik / Verfahrenstechnik

Teil 2 (90 KP):

Teil 2 umfasst rund 90 KP und beinhaltet weitere grundlegende fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten auf technischen und/oder naturwissenschaftlichen Gebieten (Mathematik, Physik, Natur- und Ingenieurwissenschaften). Der Erwerb der erforderlichen Kenntnisse setzt in der Regel ein Bachelor-Studium in einer der in Ziffer 2 aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen voraus.

- 3.3** Der Zulassungsausschuss überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht (Evaluation „sur dossier“). Fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten müssen durch das Erbringen zusätzlicher Studienleistungen ausgeglichen werden (= Auflagen). Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer universitären Vorbildung gilt überdies (vgl. Ziffer 4 im Falle einer Fachhochschulvorbildung):
- a. Die Zulassung zum Master-Studiengang NE ist nicht möglich, wenn die Auflagen:
 - insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
 - mehr als 14 KP aus Teil 1 des Anforderungsprofils umfassen (Bereich der elementaren Kenntnisse).
 - b. Werden die Auflagen nicht vollständig erfüllt, so entfällt die Zulassung zum Master-Studiengang NE.

4. Studienabschluss einer Schweizer Fachhochschule

(Bezug: Art. 27 Abs. 1 Bst. a des Studienreglements)

4.1 Voraussetzungen für eine Bewerbung um Zulassung

Absolventinnen und Absolventen bzw. Studierende einer Schweizer Fachhochschule (FH) können sich um die Zulassung zum Master-Studiengang NE bewerben, wenn sie:

- a. ein Bachelor-Diplom bzw. Diplom in einer der in Ziffer 2 dieses Anhangs aufgeführten Studienrichtungen besitzen bzw. zum Zeitpunkt der Bewerbung in einer dieser Studienrichtungen eingeschrieben sind; *und*
- b. das FH-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 bzw. B (Prädikat „gut“ bis „sehr gut“) abgeschlossen haben.⁽¹²⁾

¹² Vgl. auch die Weisung der Rektorin über die „Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich mit einem Bachelor-Abschluss einer Fachhochschule“ vom 20. Oktober 2009.

4.2 Erfüllen des Anforderungsprofils, Ablehnung der Zulassung

Absolventinnen und Absolventen einer FH können das in Ziffer 3.3 dieses Anhangs aufgeführte Anforderungsprofil nur durch das Erbringen von zusätzlichen Studienleistungen (= Auflagen) im Umfang von bis zu 60 KP erfüllen. Das Zulassungsverfahren erfolgt „sur dossier“.

Sind für das Erfüllen des Anforderungsprofils zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mehr als 60 KP erforderlich, so ist eine Zulassung zum Master-Studiengang NE nicht möglich.